II – 258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 198 /J

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Dr. Niederwieser, Strobl und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend einen Entwurf über eine Reform der Lohnpfändung

Im Justizministerium wurde vor geraumer Zeit ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, nach dem das überholte und komplizierte Lohnpfändungsgesetz reformiert werden sollte und nach dem die diesbezüglichen Vorschriften über die Lohnpfändung in die Exekutionsordnung Eingang finden sollten.

Dies ist im Prinzip zu begrüßen, es gibt allerdings bei einigen Details dieses Entwurfes nach Ablauf der Begutachtungsfrist einige Punkte, die den unterzeichneten Abgeordneten aufklärungswürdig erscheinen.

Insbesondere geht es hier um den "Allgemeinen Grundbetrag" (sogenanntes "Existenzminimum"), der nach dem Entwurf 5.400 Schilling betragen sollte. Dies ist zwar nominell eine deutliche Erhöhung gegenüber dem früheren Betrag von 3.700 Schilling, allerdings muß berücksichtigt werden, daß hier eine Reihe von Ausnahmeregelungen beseitigt wurden und es deshalb fraglich erscheint, ob dies überhaupt eine Erhöhung ist. Denn nach Kontrollrechnungen der Arbeiterkammer müßte bei einer gleichbleibenden Berechnung und unter Einbeziehung der Abschaffung der Ausnahmen dieser Sockelbetrag zwischen 5.658 und 7.325 Schilling liegen. Den unterzeichneten Abgeordneten ist nicht bekannt, auf welcher Berechnungsgrundlage das Bundesministerium für Justiz zur obgenannten Zahl gekommen ist.

Weiters wurde der "Unterhaltsgrundbetrag" ebenfalls nur von 1.110 auf 1.200 Schilling erhöht, obwohl eine proportionale Erhöhung 1.620 Schilling ergeben müßte.

Da es für die in Aussicht stehende parlamentarische Behandlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes für die Abgeordneten von Bedeutung ist, auf welchen Grundlagen die Experten des Justizministeriums zu den obgenannten Zahlen gekommen sind, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

- 1. Aufgrund welcher Berechnung ist man im vorliegenden Entwurf beim "Allgemeinen Grundbetrag" auf die Zahl von 5.400 Schilling (bei zwölfmaliger Auszahlung) gekommen?
- 2. Wie beurteilen Sie das Ergebnis der Arbeiterkammer, nach deren Kontrollrechnungen der "Allgemeine Grundbetrag" zwischen 5.658 und 7.325 Schilling liegen müßte?
- 3. Wie ist man von seiten des Justizministeriums beim "Unterhaltsgrundbetrag" auf die Zahl von 1.200 Schilling gekommen ?
- 4. Wie schaut der weitere Terminfahrplan bei der Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes aus ?